

Ergebnis 1. Lesung RR vom 21. Februar 2012

Antrag des Regierungsrates vom

**Gesetz über das Arbeitsverhältnis
des Staatspersonals (Personalgesetz)**
vom

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)
vom 1. September 1994² wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4

⁴ Der Regierungsrat kann seine gesetzlichen Zuständigkeiten, mit Ausnahme der Anstellung und Entlassung von Amtsleitenden, an die Direktionen delegieren und diese zur Subdelegation an die ihnen direkt Unterstellten ermächtigen, jedoch ohne Ermächtigung zur weiteren Subdelegation. Für das Obergericht und das Verwaltungsgericht gilt diese Regelung sinngemäss.

§ 2 Abs. 2 und 3

² Mit Lernenden gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung wird ein Lehrvertrag nach dem Obligationenrecht abgeschlossen.

³ aufgehoben.

§ 4 Abs. 3

³ Der Arbeitsvertrag kann in besonderen Fällen namentlich bei Ausbildungs- und Praktikumsverhältnissen, Aushilfen oder Hilfskräften hinsichtlich Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitszeit, Besoldung sowie Ferien von diesem Gesetz abweichen.

§ 28^{bis} (neu)

Meldung von Missständen

¹ Stellen Mitarbeitende einen Missstand fest und gibt die vorgesetzte Instanz der Anzeige keine Folge oder verweigert sie die Entbindung vom Amtsgeheimnis, können Mitarbeitende die Missstände einer vom Regierungsrat bestimmten Meldestelle melden.

² Wer unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 in Treu und Glauben einen Missstand meldet, verstösst nicht gegen die Sorgfalts- und Interessenwahrungspflicht und darf deswegen in der beruflichen Stellung nicht benachteiligt werden.

³ Der Regierungsrat bestimmt eine Meldestelle und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.

¹ BGS 111.1

² GS 24, 535; BGS 154.21

§ 28^{ter} (neu)

Meldung von strafbaren Handlungen

¹ Die Mitarbeitenden müssen strafbare Handlungen, die von Amtes wegen verfolgt werden und die ihnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt werden, der Polizei oder Staatsanwaltschaft mit allen sachdienlichen Angaben anzeigen. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Regelungen.

² Auf eine Anzeige kann mit Zustimmung der vorgesetzten Stelle verzichtet werden, wenn es sich um eine Übertretung handelt und im Falle einer Verurteilung von Strafe abzusehen wäre.

§ 28^{quater} (neu)

Verbot der Annahme von Geschenken

¹ Mitarbeitenden ist es verboten, Geschenke oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, für sich oder andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

² Von diesem Verbot ausgenommen ist die Annahme von Geschenken von geringem Wert sowie von wissenschaftlichen und kulturellen Auszeichnungen.

§ 29 Abs. 1 und 3

¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist – unter Vorbehalt von § 28bis und § 28ter – untersagt, Drittpersonen und anderen Amtsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

³ Zur Mitteilung geheimzuhaltender Tatsachen an Drittpersonen und andere Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – unter Vorbehalt von § 28bis und § 28ter – der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die Direktionsvorsteherin/den Direktionsvorsteher bzw. die Präsidentinnen/Präsidenten des Obergerichts bzw. des Verwaltungsgerichts.

§ 34 Abs. 2

² Soweit die Ausübung eines öffentlichen Nebenamtes nicht in der arbeitsfreien Zeit möglich ist, wird bezahlter Urlaub bis zu 12 Arbeitstagen pro Kalenderjahr gewährt. Bei Teilzeitpensum wird der Urlaub anteilmässig berechnet.

§ 37^{ter} Abs. 3

³ Bei Austritt aus dem Staatsdienst innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Ausbildung sind die während der Ausbildung vom Kanton übernommenen Ausbildungskosten und Ausbildungsspesen sowie die Lohn- und Sozialkosten anteilmässig zurückzuerstatten.

a), b) und c) aufgehoben.

Bei unverschuldeter Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Verpflichtungszeit besteht keine Rückzahlungspflicht.

§ 50^{bis} (neu)

Freistellung und Lohnrückforderung

¹ Die zuständige Instanz kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter jederzeit freistellen, wenn

a) genügende Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen,

b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, oder

c) gewichtige öffentliche oder betriebliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.

² Die zuständige Instanz entscheidet über Weiterausrichtung, Kürzung oder Entzug des Lohnes.

Über eine Nach- oder Rückzahlung wird spätestens mit dem Entscheid über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses entschieden.

§ 51 Abs. 1

¹ Das Gehalt basiert auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 100,4 Indexpunkten per Ende Oktober 2008 (Basis Dezember 2010 = 100).

§ 56^{bis}

Kostenersatz

¹ Die zuständige Direktion gewährt den Mitarbeitenden unentgeltlich Rechtsschutz, wenn sie in Erfüllung ihrer Amtspflicht von Dritten für Folgen aus gesetzmässigen Handlungen verantwortlich gemacht werden oder wenn sie in Ausübung des Dienstes zu Schaden kommen und Forderungen dafür gegenüber Dritten einzuklagen haben.

² Ergibt das Verfahren, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die Amtspflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt hat, kann sie oder er zur Rückerstattung der Kosten verpflichtet werden.

§ 57

Weitere Massnahmen und Leistungen

¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den pensionierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können verbilligte Reisechecks der Schweizerischen Reisekasse abgegeben werden. Der Regierungsrat setzt den Arbeitgeberbeitrag fest. Die Anspruchsberechtigung ist nach dem Familienstand, den Unterhaltsverpflichtungen und dem Beschäftigungsgrad abzustufen.

² Beiträge können gewährt werden für,

- a) den Betrieb oder die Unterstützung von Einrichtungen zu Gunsten der Mitarbeitenden,
- b) Massnahmen und Leistungen zu Gunsten eines ökologischen, gesundheitsbewussten und sicherheitsfördernden Verhaltens der Mitarbeitenden.

§ 58^{bis} Abs. 2

² In begründeten Fällen können weitere Arztzeugnisse verlangt werden sowie Untersuchungen durch die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt oder durch Spezialärztinnen oder Spezialärzte angeordnet werden.

§ 70 Abs. 4

⁴ Das Verfahren ist rasch durchzuführen und, sofern es nicht mutwillig veranlasst wurde, bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken kostenlos.

§ 71

Inkrafttreten

Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Es tritt am 1. Januar 20XX in Kraft.

§ 72

Ansprüche aus dem Wechsel vom zivilrechtlichen ins öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis gemäss § 2 berechnen sich ab Datum des Inkraftsetzens dieser Gesetzesänderung. Eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.

Abs. 2 bis 7 aufgehoben.

§ 73^{bis} (neu)

Personalamt, a. Allgemeines

¹ Das Personalamt betreut das Personalwesen des Kantons und unterstützt den Regierungsrat sowie die Direktionen in personellen Angelegenheiten.

² Die Personalverordnung legt fest, für welche Personalgeschäfte das Einvernehmen mit dem Personalamt erforderlich ist.

³ Das Personalamt verkehrt mit den Ämtern direkt, mit den Direktionen in der Regel über das Direktionssekretariat.

⁴ Soweit es seine Aufgaben erfordern, holt es von den Direktionen und Ämtern die notwendigen Informationen ein. Es nimmt Einsicht in die Daten des zentralen Personalinformationssystems.

§ 74

Mit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Abs. 2 aufgehoben.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug
Die Präsidentin

Die stv. Landschreiberin
